

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,  
Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3026 –**

### **Haltung der Bundesregierung zu einem Atomkraftverstromungsgesetz**

Seit mehr als einem Jahr verhandelt die Bundesregierung mit Energieversorgungsunternehmen über eine neue Energiepolitik, über Schritte zur Beendigung der Atomenergie und über Fragen der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Da sich die Bundesregierung für diese Energiekonsensgespräche einen Zeitrahmen von einem Jahr gesetzt hat und da die Vereinbarungen nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden sollen, steht die Bundesregierung unter einem selbst auferlegten Druck.

Zahlreichen Presseberichten nach zu urteilen, ist es in den Gesprächen zu einer sukzessiven Annäherung der Position der Bundesregierung an die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Atomkraftwerken gekommen. Wie aus einem Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, an die Delegierten des Bundesparteitages von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom März dieses Jahres hervorgeht, sollen die Laufzeiten der Atomkraftwerke auf 30 Kalenderjahre befristet werden können. Den beiden ältesten Atomkraftwerken Stade und Obrigheim müsse eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt werden.

Der Reaktor des Atomkraftwerkes Obrigheim ist am 22. September 1968 erstmalig kritisch geworden, hat am 29. Oktober 1968 die Stromerzeugung aufgenommen und wurde am 1. April 1969 an den Auftraggeber übergeben. Der Reaktor des Atomkraftwerkes Stade ist am 8. Januar 1972 erstmalig kritisch geworden, hat am 29. Januar 1972 die Stromerzeugung aufgenommen und wurde am 19. Mai 1972 an den Auftraggeber übergeben.

Um die Stilllegungen von Atomkraftwerken noch in dieser Wahlperiode zu erreichen, sei den Betreibern eine Flexibilisierung der Laufzeiten angeboten worden. Dadurch dürfe sich die Summe der Restlaufzeiten aber nicht erhöhen, schreibt Bundesminister Jürgen Trittin. Eine entsprechende Flexibilisierung auf Basis der Strommengen könne ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. Innerhalb von Restlaufzeiten für die einzelnen Kraftwerke zwischen drei und 18 Jahren könnten die noch zulässigen Strommengen pro Anlage im Gesetz festgeschrieben und auf andere Anlagen übertragen werden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 7. April 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Eine Bundesbehörde müsse dies überwachen. Damit könnten Anlagen vor Ablauf der 30 Jahre vom Netz gehen und jüngere Kraftwerke länger laufen.

Die oben in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung könnte analog der ebenfalls in Aussicht gestellten Quotenregelung zum Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung auch als „Atomkraftverstromungsgesetz“ charakterisiert werden.

Nach Berichten der Rhein-Zeitung (Ausgabe Neuwied vom 28. Februar 2000, vom 1. März 2000 und vom 4./5. März 2000) bezieht sich auch die rheinland-pfälzische Umweltministerin Klaudia Martini positiv auf die Pläne für ein Atomkraftverstromungsgesetz und fordert die Berücksichtigung des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich in den laufenden Energiekonsensgesprächen der Bundesregierung.

### Vorbemerkung

Die Bundesregierung führt zurzeit mit Vertretern von Energieversorgungsunternehmen Gespräche über einen Konsens zu einem entschädigungsfreien Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie. Im Ergebnis soll der jahrzehntelange Streit um die Kernenergie möglichst einvernehmlich mit der Energiewirtschaft beendet werden.

Vor diesem Hintergrund wird unter anderem auch über die Ausgestaltung der von der Bundesregierung angestrebten Befristung der bislang unbefristeten Betriebsgenehmigungen der Kernkraftwerke verhandelt. Beide Seiten haben vereinbart, die Gespräche vertraulich zu behandeln.

1. Erwägt die Bundesregierung eine Verknüpfung eines Gesetzes für eine Kraft-Wärme-Kopplungsquote mit einem Atomkraftverstromungsgesetz, etwa in Gestalt eines Artikelgesetzes?

Nein.

2. Sollen sich Stillstandszeiten von Atomkraftwerken negativ oder neutral auf die gesamte zu verstromende Atomkraftmenge auswirken?
3. Sollen sich Stillstandszeiten auf Grund von angeordneten Nachrüstungen und Prüfungen oder auf Grund von Widerruf von Betriebsgenehmigungen negativ oder neutral auf die gesamte zu verstromende Atomkraftmenge auswirken?
4. Beziehen sich die Vorstellungen der Bundesregierung bezüglich der Laufzeit von Atomkraftwerken auf den Zeitpunkt der Erstkritikalität, auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Stromerzeugung oder auf den Zeitpunkt der Übergabe der Anlage an den Betreiber?

5. Wann würden bei Befristung auf 30 Jahre Laufzeit die Hälfte aller in Deutschland am Netz befindlichen Atomkraftwerke abgeschaltete sein?
6. Wann würde bei Befristung auf 30 Jahre Laufzeit in Deutschland das letzte Atomkraftwerk abgeschaltet sein?

Die Fragen betreffen die aktuellen Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern von Energieversorgungsunternehmen, über die Vertraulichkeit vereinbart wurde. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Welchen Einfluss üben Alterungsprozesse am Reaktordruckgefäß auf die Laufzeit von Atomkraftwerken aus?

Alterungsprozesse in Kernkraftwerken sind technische Fragen, die im Atomrecht der Überwachung der Aufsichtsbehörden unterliegen. Gemäß § 19 Abs. 3 Atomgesetz können die Aufsichtsbehörden bestimmte Anordnungen, z.B. zu Schutzmaßnahmen oder zur einstweiligen bzw. endgültigen Einstellung des Betriebes einer Anlage, treffen.

8. Kann die Bundesregierung zum heutigen Zeitpunkt ausschließen, dass das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich wieder ans Netz geht?

Nein.

9. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass das Atomkraftwerk Biblis stillgelegt wird und dafür das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich ans Netz geht?
10. Billigt die Bundesregierung dem nicht genehmigten Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich ein Atomstromkontingent zu, das dann auf andere, laufende Atomkraftwerke übertragen werden kann?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen betrifft Frage 9 Aspekte der Bundesaufsicht nach Artikel 85 Grundgesetz, die jeweils anlagenspezifisch ausgeübt wird.

11. Trifft es zu, dass die Stromkunden das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich inzwischen fast vollständig über ihre Stromrechnung finanziert und abgeschrieben haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu – abgesehen vom Schadensersatzprozess – keine umfassenden Informationen vor. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Kosten für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich – jedenfalls bis zur Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes – im Tarifgenehmigungsverfahren nach § 12 Bundestarifordnung Elektrizität 1990 geltend gemacht werden konnten. Außer-

dem fließen dem Betreiber Erträge aus den Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung des Kernkraftwerks Mühlheim-Kärlich zu.

12. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für eine Beteiligung Dritter beim bevorstehenden atomrechtlichen Verfahren zur Genehmigung des Atomkraftwerks Mühlheim-Kärlich?

Die Frage richtet sich nach den atomrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Atomrechtlichen Verfahrensordnung, und ist in erster Linie von der für den Vollzug des Atomrechts zuständigen rheinland-pfälzischen Landesbehörde zu prüfen.

13. Hält die Bundesregierung das Atomkraftwerk Mühlheim-Kärlich unter den Maßgaben des § 7 Abs. 2a Satz 1 Atomgesetz für genehmigungsfähig?

§ 7 Abs. 2a Satz 1 Atomgesetz gilt ausdrücklich nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist. Demzufolge gilt Satz 1 auch nicht für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich.

14. Welches der 19 in Deutschland betriebenen Atomkraftwerke erfüllt die Maßgaben des § 7 Abs. 2a Satz 1 Atomgesetz hinsichtlich der zu treffenden Vorsorge?

Da alle 19 in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke eine Genehmigung vor dem 31. Dezember 1993 erhalten haben, ist § 7 Abs. 2a Satz 1 Atomgesetz auf diese Anlagen nicht anwendbar.